

**Verordnung der Gemeinde Oerlenbach
über das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden
(Hundehaltungsverordnung)
vom 09.04.2009**

Aufgrund Art. 18 Abs. 1 und 3 des Bayerischen Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Art. 27 Abs. 2 Bayer. Versammlungsgesetz vom 22.07.2008 (GVBl. S. 421) erlässt die Gemeinde Oerlenbach folgende

V e r o r d n u n g :

§ 1

Leinenpflicht

- (1) Kampfhunde (§ 2 Abs. 1) und große Hunde (§ 2 Abs. 2) sind in allen öffentlichen Anlagen und auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Gemeinde Oerlenbach (Ebenhausen, Eltingshausen, Oerlenbach, Rottershausen mit den Weilern Waldsiedlung und Schwarze Pfütze) bis zu einem Umkreis von 200 Metern Luftlinie zum nächsten bewohnten Anwesen ständig an der Leine zu führen.
Die Leinenpflicht gilt auch für die öffentlichen Wege außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, die mittels der landkreisweit verwendeten einheitlichen Fahrrad- und Wanderroutenwegweiser ausgeschildert sind.
- (2) Die Leine muss reißfest sein und darf eine Länge von drei Metern nicht überschreiten.
Die Person, die einen leinenpflichtigen Hund führt, muss dabei in der Lage sein, den Hund in jeder Situation zu beherrschen.
- (3) Ausgenommen von der Leinenpflicht nach Absatz 1 sind:
- a) Blindenhunde,
 - b) Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, der Bundespolizei, der Zollverwaltung und der Bundeswehr, soweit sie sich im Einsatz befinden,
 - c) Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst im Einsatz sind,
 - d) Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,
 - e) im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert, sowie
 - f) Jagdhunde im Einsatz.

§ 2

Begriffsbestimmung

- (1) Die Eigenschaft als Kampfhund ergibt sich aus Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG in Verbindung mit der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10.07.1992 (GVBl. S. 268) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Große Hunde sind erwachsene Hunde, deren Schulterhöhe mindestens 50 cm beträgt, soweit sie keine Kampfhunde sind. Erwachsene Tiere der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann und Deutsche Dogge gelten stets als große Hunde.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 1 einen Kampfhund oder großen Hund nicht an der Leine führt,
2. entgegen § 1 Abs. 2 einen Kampfhund oder großen Hund nicht an einer reißfesten oder an einer mehr als drei Meter langen Leine führt.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Gemeinde Oerlenbach

Oerlenbach, den 09.04.2009

Erhard

Erster Bürgermeister